

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Dr. Silke Lesemann, Klaus-Peter Bachmann, Daniela Behrens, Ulla Groskurt, Sigrid Leuschner, Olaf Lies, Stefan Politze, Claus Peter Poppe und Brigitte Somfleth (SPD), eingegangen am 17.08.2010

#### „Delegationen“ zur Identitätsfeststellung von Staatsangehörigkeiten

Zur Staatsangehörigkeitsfeststellung und Passersatzerteilung finden in Niedersachsen immer wieder Vorführungen bzw. Befragungen bei den Ausländerbehörden statt, um Personen zu identifizieren. Es gibt erhebliche Beanstandungen an diesen Vorführungen, die auch durch die Presse gingen und Gerichte beschäftigten.

Beispielsweise werden im Zusammenhang mit guineischen Staatsangehörigkeitsfeststellungen in einem Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg (AZ 1 B 55/05, 22. Oktober 2008) begründete Verdachtsmomente auf Korruption derartiger Delegationen vorgelegt (siehe auch [http://standardtimespress.net/cgi-bin/artman/publish/article\\_4671.shtml](http://standardtimespress.net/cgi-bin/artman/publish/article_4671.shtml)).

Sowohl die Art und Weise der Begutachtungen (Staatsangehörigkeitsfeststellung nur nach Aussehen und Sprache) als auch die Zusammensetzung dieser Delegationen wurden kritisiert.

Auch Flüchtlinge aus Armenien werden von Ausländerbehörden „Delegationen“ vorgeführt, die weder von der armenischen Botschaft legitimiert sind noch eine besondere Qualifikation oder sonstige Grundlagen zur Beurteilung der Staatsangehörigkeit von Flüchtlingen besitzen. Die Mitglieder der „Delegation“ nehmen die Betroffenen als sogenannte Sonderidentifizierer in Augenschein. In einem Gutachten an den Landkreis Goslar (dort eingegangen am 17. April 2008) wird die Problematik von „Sonderidentifizierungsmaßnahmen“ hinsichtlich Abschiebungen in die Republik Armenien scharf kritisiert. Die Mitarbeit in diesen „Delegationen“ ist, wie das Transkaukasus-Institut schreibt, „ein sehr lukratives Geschäft, das auch aus ... Sicht (der Delegationsmitglieder) vermutlich schnell zum Erliegen käme, würden sie nicht einen Großteil der Vorgeführten als Staatsangehörige der Republik Armenien ‚identifizieren‘ oder auch nur schlicht für Einreiseerlaubnisse sorgen, vorbei an den an sich zuständigen Behörden und Bediensteten der Republik Armenien. Die Zahlungen deutscher Stellen wegen der ‚Sonderidentifizierungen‘ werden als ‚Aufwandsentschädigungen‘ gebucht.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie oft wurden von wem „Delegationen“ nach Niedersachsen geholt?
2. Wie erfolgt die Autorisierung dieser „Delegationen“?
3. Auf welchen Kriterien basieren die von den „Delegationen“ getroffenen Staatsangehörigkeitszuordnungen?
4. Wie wird deren Überprüfbarkeit von deutschen Beamtinnen und Beamten bzw. Gerichten sichergestellt?
5. Welche Erkenntnisse gibt es über die Art des Personenkreises (Funktion, Herkunft), aus dem die „Delegationen“ zusammengesetzt sind?
6. Wie wird bei Vorführungen und Anhörungen zur Feststellung von Staatsangehörigkeiten deren Rechtsstaatlichkeit sichergestellt, wenn sie mit Geldzahlungen an Delegationsmitglieder verbunden sind, die aus einem Land kommen, in dem solche Zahlungen (Korruption) üblich sind (ist) (siehe Verwaltungsgericht Lüneburg, AZ: 1 B 55/05, 22. Oktober 2008)?

7. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Feststellung der Staatsangehörigkeit durch die Delegationsmitglieder nicht in ungeeigneter Weise durch die Zuordnung von phänotypischen Merkmalen und phonetisch-phonologischen Bestimmungen (Sprache/Dialekt) erfolgt?
8. Wer organisiert die Vorführungen?
9. In welchen Einrichtungen bzw. Räumen werden die Vorführungen veranstaltet?
10. Aus welchem Budget, in welcher Höhe und von wem werden die Vorführungen finanziert?

(An die Staatskanzlei übersandt am 25.08.2010 - II/721 - 762)

### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
- 42.10 - 12231/3-43 -

Hannover, den 28.09.2010

Zur Klärung der Identität von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, die über keine identitätsnachweisenden Dokumente verfügen bzw. sich weigern solche zu beschaffen und den zuständigen Behörden vorzulegen, ist die Anhörung durch die Auslandsvertretung oder ermächtigte Bedienstete des vermuteten Herkunftsstaates häufig die einzige Möglichkeit, Hinweise auf die Herkunft zu erlangen und daraufhin eine Rückführung einzuleiten. § 82 Abs. 4 AufenthG enthält eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung, ausreisepflichtige Personen zum Zweck einer solchen Anhörung auch zwangsweise vorzuführen. In den bilateralen Rückübernahmeabkommen und künftig auch in EU-Rückübernahmeabkommen ist daher das Ergebnis einer Anhörung der zur Ausreise verpflichteten Person durch die zuständigen Stellen (z. B. Expertenkommissionen) der ersuchten Vertragspartei als Mittel zur Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit vorgesehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen haben bisher jeweils eine Expertenkommission aus Armenien und aus Guinea und seit 2006 fünf Expertenkommissionen aus Vietnam ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer mit der jeweils vermuteten Staatsangehörigkeit zur Feststellung der Herkunft und Identität angehört. Die Anhörungen vor den vietnamesischen Expertenkommissionen werden regelmäßig von der Bundespolizei veranlasst, da auch die Bundespolizei für die Passersatzpapierbeschaffung und das Rückführungsverfahren für Vietnam zuständig ist. Die Anhörungen vor der armenischen und guineischen Expertenkommission erfolgten auf gemeinsame Initiative der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Die Einladungen werden von den jeweiligen deutschen Auslandsvertretungen an die in den Herkunftsstaaten zuständigen Ministerien übermittelt.

Zu 2:

Die Autorisierung der Expertenkommissionen erfolgt durch Notifizierung der Außenministerien der entscheidenden Staaten bei den jeweiligen Botschaften der Bundesrepublik Deutschland.

Zu 3:

Für die Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit und die darauf basierende Verpflichtung zur Rückübernahme des ersuchten Staates sind keine Kriterien festgelegt.

Zu 4:

Die niedersächsischen Behörden und Gerichte sind weder in der Lage noch befugt, die staatsangehörigkeitsrechtlichen Entscheidungen anderer Staaten zu überprüfen, die diese bezogen auf ihre eigenen Staatsbürger treffen.

Zu 5:

Der Expertenkommission Armeniens gehörten vier Vertreter des Außenministeriums der Republik Armenien und ein Vertreter der armenischen Botschaft an.

Die Expertenkommission Guineas setzte sich aus zwei Vertretern des guineischen Innen- und Sicherheitsministeriums und einem Vertreter des Außenministeriums der Republik Guinea zusammen.

Die Expertenkommissionen Vietnams waren unterschiedlich zusammengesetzt. Alle Mitglieder der Kommissionen waren vom Ministerium für öffentliche Sicherheit der Sozialistischen Republik Vietnam benannt.

Zu 6:

Im Rahmen der Anhörungen wurden den Mitgliedern der Expertenkommissionen keine Geldzahlungen gewährt, wie es in der Frage unterstellt wird. Die deutschen Auslandsvertretungen prüfen im Visumverfahren den Reisezweck - hier den dienstlichen Auftrag der Mitglieder der Expertenkommissionen - ebenso wie die anderen Voraussetzungen für ein Visum. Liegen nach Ansicht der deutschen Auslandsvertretung die Voraussetzungen für die Erteilung eines Einreisevisums für ein ausländisches Kommissionsmitglied nicht vor, setzt sie sich mit der Regierung des entsendenden Staates in Verbindung, um die betreffende Person in der Kommission ersetzen zu lassen.

In dem in der Frage zitierten Beschluss stützte sich das Verwaltungsgericht Lüneburg insbesondere auf Veröffentlichungen von Nichtregierungsorganisationen, nach denen die guineische Delegation nicht von den guineischen Behörden legitimiert gewesen sei. Die Bundesregierung hatte hierzu bereits ein Jahr zuvor dem Deutschen Bundestag in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen und der Fraktion DIE LINKE vom 12. September 2007 (BT-Drs. 16/6359) ausführlich über die Form und das Verfahren der Notifizierung der erwähnten Delegation durch das guineische Außenministerium berichtet und über das Verfahren der Identitätsklärung und die Zusammenarbeit der deutschen Ausländerbehörden mit der guineischen Delegation informiert.

Die Landesregierung enthält sich einer Bewertung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Lüneburg. Sie hat insbesondere keine Kenntnis, aus welchen Gründen das Verwaltungsgericht Lüneburg die Veröffentlichung der Nichtregierungsorganisationen zur Entscheidungsgrundlage gemacht hat und nicht - wie in vergleichbaren Fällen üblich - auf die Informationen der Bundesregierung zur Unterrichtung des Bundestages zurückgegriffen hat.

Zu 7:

Die Ausgestaltung des Verfahrens zur Feststellung der vermuteten Staatsangehörigkeit oder Herkunft liegt in der Kompetenz der Behörden des um die Rückübernahme ersuchten Staates.

Zu 8:

Die Organisation solcher Anhörungen in Niedersachsen liegt in der Zuständigkeit der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen.

Zu 9:

Die Anhörungen fanden bisher in den Räumen der ZAAB Niedersachsen am Standort Braunschweig (Guinea) und in der Außenstelle Langenhagen (Armenien und Vietnam) statt.

Zu 10:

Die Länder und die Bundespolizei haben sich auf ein Verfahren der Kostenerstattung für Anhörungen durch Expertenkommissionen verständigt. Danach wurden die Kosten der Anhörungen durch die Expertenkommission aus Armenien und Guinea aus den der ZAAB Niedersachsen für die Beschaffung von Passersatzpapieren zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln verauslagt und anschließend anteilmäßig von den jeweils zuständigen Ausländerbehörden, die Personen zur Anhörung angemeldet haben, erstattet.

Für die Anhörungen durch die vietnamesischen Expertenkommissionen erfolgt eine Verauslagung der Kosten durch die Bundespolizei, die sich ihrerseits anschließend anteilmäßig die Kosten von den an den Anhörungen beteiligten Ausländerbehörden erstatten lässt.

Uwe Schünemann